

1. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxen in Frankenberg (Eder) vom 15. Juli 1985

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. Juli 1961, zuletzt geändert am 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), wird festgesetzt:

Artikel 1

§ 2 Ziff. 2 Beförderungsentgelte:

Der Fahrpreis pro km beträgt 1,60 DM (die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,20 DM).

Artikel 2

§ 4 Ziff. 1 Sonderkosten:

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

Artikel 3

Die Änderung der Verordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Ziff. 2 und § 4 Ziff. 1 der Kraftdroschkenverordnung vom 3. Juli 1985 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg

Eichenlaub
Bürgermeister

- Abt. IV/1/Schö -